



### **Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 31.05.2022**

Auf Grund amtlich festgestellter Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Märkisch-Oderland werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d und § 14e der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) die Restriktionsgebiete festgelegt, die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

#### **A. Festlegung von Restriktionsgebieten**

Um die Fundstellen von ASP-infizierten Wildschweinen werden als Restriktionsgebiete eine „Sperrzone II“ und darin die „Kerngebiete“ festgelegt. Um die Kerngebiete werden „weiße Zonen“ ausgewiesen. Die festgelegte Sperrzone I grenzt die Sperrzone II nach außen hin ab.

**I. Sperrzone II** sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Alt Tucheband; Bad Freienwalde (teilw.)	- Altgietzen, Altranft, Bad Freienwalde, Bralitz, Hohenwutzen, Hohensaaten, Neuenhagen, Schiffmühle;
Bleyen-Genschmar; Bliesdorf (teilw.) Falkenberg (teilw.) Falkenhagen (Mark); Fichtenhöhe; Golzow; Gusow-Platkow; Küstriner Vorland; Lebus; Letschin; Lietzen; Lindendorf; Märkische Höhe (teilw.) Müncheberg (teilw.)	- Bliesdorf – teilw., Kunersdorf – teilw., Metzdorf; - Falkenberg – teilw.; - Ringenwalde; - Hermersdorf, Jahnsfelde, Münchehofe, Obersdorf, Trebnitz;
Neuhardenberg; Neulewin; Neutrebbin; Oderaeue; Podelzig; Reitwein; Seelow; Vierlinden; Wriezen (teilw.)	- Altwriezen, Beauregard, Eichwerder, Jäckelsbruch, Neugaul, Rathsdorf – teilw., Wriezen – teilw.;
Zechin; Zeschdorf.	

Die genaue Lage der Sperrzone II ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> zur Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).

1. **Kerngebiete**

a) **Kerngebiet 1** der Sperrzone II (entspricht Kerngebiet 2 Land Brandenburg) sind folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Alt Tucheband (teilw.)	- Rathstock – teilw.;
Bleyen-Genschmar;	
Golzow (teilw.)	- Golzow – teilw.;
Gusow-Platkow (teilw.)	- Gusow – teilw., Platkow – teilw.;
Küstriner-Vorland	- Gorgast, Küstrin-Kietz, Manschnow, Neumanschnow;
Letschin (teilw.)	- Kienitz – teilw., Letschin – teilw. Sophienthal – teilw., Steintoch – teilw.;
Reitwein (teilw.);	
Seelow (teilw.)	- Langsow – teilw., Seelow mit Zernikow – teilw., Werbig;
Vierlinden (teilw.)	- Friedersdorf (teilw.);
Zechin.	

b) **Kerngebiet 2** der Sperrzone II (entspricht Kerngebiet 4 Land Brandenburg) sind folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Lebus (teilw.)	- Lebus – teilw., Mallnow – teilw., Schönfließ, Wulkow bei Booßen, Wüste Kunersdorf;
Falkenhagen (teilw.)	- Falkenhagen – teilw.;
Fichtenhöhe (teilw.)	- Alt Mahlisch – teilw., Carzig – teilw., Niederjesar;
Lietzen (teilw.)	- Lietzen – teilw.;
Podelzig (teilw.);	
Treplin;	
Zeschdorf (teilw.)	- Alt Zeschdorf, Döbberin, Petershagen – teilw..

c) **Kerngebiet 3** der Sperrzone II (entspricht Kerngebiet 7 Land Brandenburg) sind folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Bad Freienwalde (teilw.)	- Altgietzen- teilw., Bralitz – teilw., Hohensaaten, Hohenwutzen – teilw., Neuenhagen – teilw..
--------------------------	---

Die genaue Lage der Kerngebiete ist den als **Anlagen 1 und 1b** beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung sind, zu entnehmen und stehen unter <https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> zur Verfügung oder können im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).

2. Die „**weißen Zonen**“ der Sperrzone II sind Gebiete um die Kerngebiete. Sie sind durch Wildschweinabwehrzäune begrenzt und segmentiert. Die genaue Lage der „weißen Zonen“ ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> zur Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).
3. Der „**Schutzkorridor**“ beschreibt einen von 2 festen Zäunen eingegrenzten Bereich der Sperrzone II mit Anbindung an die Grenze nach Polen.

Als „**Hochrisikokorridor**“ wird der Bereich ausgewiesen, welcher sich östlich des ASP-Abwehrzaunes zwischen diesem und der Oder befindet.

Die genauen Lagen des „Schutz- und Hochrisikokorridors“ sind der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> zur Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).

**II. Sperrzone I** sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Bad Freienwalde (teilw.)	- Sonnenburg;
Bliesdorf (teilw.)	- Kunersdorf – teilw., Bliesdorf – teilw.;
Buckow;	
Falkenberg (teilw.)	- Dannenberg, Falkenberg – teilw., Gersdorf, Krüge;
Garzau-Garzin;	
Höhenland (teilw.)	- Wollenberg, Wölsickendorf, Steinbeck;
Märkische Höhe (teilw.)	- Batzlow, Reichenberg;
Müncheberg (teilw.)	- Müncheberg; Eggersdorf b. Müncheberg, Hoppegarten bei Müncheberg;
Oberbarnim;	
Prötzel (teilw.)	- Harnekop, Prädikow – teilw., Sternebeck;
Rehfelde (teilw.)	- Werder;
Reichenow-Möglin;	
Strausberg (teilw.)	- Hohenstein, Ruhlsdorf;
Waldsiefersdorf;	
Wriezen (teilw.)	- Biesdorf, Haselberg, Frankenfelde, Lüdersdorf, Rathsdorf – teilw., Schulzendorf, Wriezen – teilw..

Die genaue Lage der festgelegten Gebiete der Sperrzone I ist der als **Anlage 1a** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> zur Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).

Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionszonen sowie von Segmentzäunen innerhalb der Restriktionszonen ist zu dulden.

**B. Anordnungen für die Sperrzone II** (hierzu zählen auch die „weißen Zonen“, die Kerngebiete sowie Gebiete des „Schutzkorridors“ und des „Hochrisikokorridors“):

**I. Anordnungen, die per Gesetz für die Sperrzone II gelten:**

1. An den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone II“ gut sichtbar angebracht.
2. An den Hauptzufahrtswegen zu den Kerngebieten, innerhalb der Sperrzone II, werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.
3. **Tierhalter haben** dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Veterinäramt) unverzüglich
  - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
  - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, anzuzeigen.
4. Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen, in Berührung kommen können (Verbot von Freiland- und Auslaufhaltungen). Auf begründeten schriftlichen Antrag ist die Genehmigung von Ausnahmen außerhalb der Kerngebiete unter vollständiger Einhaltung aller Biosicherheitsmaßnahmen im Einzelfall möglich.
5. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
6. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
7. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
8. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
9. Gras, Heu und Stroh, welche in der Sperrzone II gewonnen wurden, dürfen nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
10. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Schweinehaltungsbetrieb nicht verbracht werden.
11. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Schweinehaltungsbetrieb in der Sperrzone II verbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.

12. Frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse sowie alle tierischen Nebenprodukte von in der Sperrzone II gehaltenen Schweinen dürfen aus der Sperrzone II nicht verbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.
13. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen aus der Sperrzone II nicht verbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.
14. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
15. **Jagdausübungsberechtigte haben** jedes erlegte Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein), Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, diese Proben zu kennzeichnen und mit dem Untersuchungsantrag dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. den bekannten Stellen zuzuführen.
16. Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass der Aufbruch des erlegten Schwarzwildes und die Sammlung des Aufbruchs bei Gesellschaftsjagden zentral an einem Ort erfolgen.
17. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die sachgemäße Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist durch geschulte und beauftragte Personen durchzuführen.
18. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen gemäß Merkblatt in **Anlage 2**, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, durchzuführen.
19. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch den Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
20. Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen aus der Sperrzone II stammen, dürfen aus dieser nicht verbracht werden.

**Auf die §§ 14d und 14e der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.**

## **II. Weitere Anordnungen für die Sperrzone II**

Zudem wird für die **Sperrzone II** Folgendes angeordnet:

1. Die **Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen** unterliegt in der Sperrzone II, ausgenommen der „weißen Zonen“ und der Kerngebiete, keinen Beschränkungen.
2.
  - a) Die **Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen** unterliegt in der Sperrzone II, ausgenommen die „weißen Zonen“ und die Kerngebiete, keinen Beschränkungen.
  - b) Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind in Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten durch den Landwirt gemäß **Anlage 3**, die Bestandteil dieser Verfügung ist, Jagdschneisen anzulegen.

- c) Bei Anbau von Sonnenblumen und Mais ist ein Abstand von 5 m vom Wildabwehrzaun einzuhalten.
3. Hunde dürfen in der Sperrzone II nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde.
4. **Jagdausübungsberechtigte** sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen, ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden, sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jäger mit Schusswaffen.
5. Die **Jagd** ist in der Sperrzone II, ausgenommen die „weißen Zonen“ und die Kerngebiete, auf alle Wildtierarten nach den jagdrechtlichen Vorschriften erlaubt.
6. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild gemäß des in **Anlage 5** dieser Tierseuchenallgemeinverfügung befindlichen Leitfadens des MSGIV zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg durchzuführen.

Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweines ist über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweines in hierfür vorgesehene Sammelbehälter zu erfolgen oder ist den unter <https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/abgabestelle-erlegtes-schwarzwild.html> festgelegten Standorten zuzuführen.

Innerhalb der Sperrzone II ist eine Verwertung gesund erlegter Wildschweine möglich. Die Vermarktungsvoraussetzungen und Vermarktungsbeschränkungen für gesund erlegte Wildschweine gemäß **Anlage 5** dieser Tierseuchenallgemeinverfügung sind zu beachten.

**III.** Für die „weißen Zonen“ werden abweichend vom Inhalt der Anordnungen nach B. II. 1., 2.a), 5. und 6. Abs. 1 folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Die Jagd auf Schwarzwild in den „weißen Zonen“ ist verboten. Zugleich wird die Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechts angeordnet. Die Entnahme von Schwarzwild ist der unteren Jagdbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland ([Jagdbehoerde@landkreismol.de](mailto:Jagdbehoerde@landkreismol.de) oder per Fax an 03346-8506309) unverzüglich anzuzeigen.

In diesem Rahmen haben **Jagdausübungsberechtigte** eine vollständige Entnahme des Schwarzwildes (Entnahme nach Tierseuchenrecht) vorzunehmen. Diese ist entsprechend dem in **Anlage 5** dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beigefügten aktuellen Leitfaden des MSGIV zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg durch

- Fallenfang,
- Einzeljagd,
- Erntejagden sowie
- Bewegungsjagden (letztere nur nach behördlicher Anordnung oder genehmigtem Antrag)

durchzuführen.

Die Einzeljagd hat vorrangig auf Wildschwein-Zuwachsträger (Bachen, Überläuferbachen und Frischlingsbachen) zu erfolgen und sollte als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.

Es wird ausdrücklich eingewilligt, dass der Jagdausübungsberechtigte die Begehungsscheininhaber mit der Entnahme von Schwarzwild beauftragen kann.

Erntejagden sind durch **den Landwirt** nach Abstimmung mit den Jagdausübungsberechtigten mindestens 5 Tage zuvor beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt schriftlich anzumelden.

Vor Beginn der Jagd/Entnahme ist eine revierbezogene Zaunkontrolle, inklusive Kontrolle der Torschließungen, vorzunehmen.

Die Einzel- und Erntejagd auf andere Wildtierarten ist im Übrigen nach jagdrechtlichen Vorschriften **zugelassen**.

2. Die **Nutzung landwirtschaftlicher Flächen** hat in Verbindung mit einer Fallwildsuche und zusätzlich für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen (Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps) gemäß aktuellem Leitfaden des MLUK in **Anlage 3** dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zu erfolgen.
3. Die **Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen** ist mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages, Rückens und Pflügens gestattet. Mechanisierter Holzeinschlag, mechanisiertes Rücken und Pflügen dürfen erst unmittelbar nach abgeschlossener Kadaversuche begonnen werden. Einer separaten Ausnahmegenehmigung bedarf es für die Durchführung dieser Tätigkeiten nicht.

**IV.** Für die **Kerngebiete** werden zusätzlich und B. IV. Ziff. 2. – 5. in Abweichung zum Inhalt der Anordnungen nach B. II Ziff. 1., 2.a), 5. und 6. Abs. 1 folgende Maßregeln angeordnet:

1. Das Betreten und Befahren des Waldes und der offenen Landschaft (Felder, Wiesen, Ackerflächen, Bereiche außerhalb geschlossener Ortschaften und Bebauungszusammenhängen) der Kerngebiete ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind:
  - a) das Befahren oder Betreten aufgrund von Gefahr im Verzug,
  - b) Anlieger und ihre Gäste zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
  - c) Landwirte und ihre Mitarbeiter zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und zum Erreichen dieser,
  - d) vom Veterinäramt beauftragte Personen mit Genehmigung,
  - e) Jagdausübungsberechtigte im Rahmen der Entnahme von Schwarzwild nach dem Tierseuchenrecht und der Einzeljagd auf alle anderen jagdbaren Wildtierarten sowie
  - f) Angler.

Personen mit unaufschiebbaren Anliegen kann im Einzelfall durch das Veterinäramt des Landkreises eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Der Antrag ist formlos schriftlich an das Veterinäramt des Landkreises Märkisch-Oderland oder per E-Mail an [veterinaeramt@landkreismol.de](mailto:veterinaeramt@landkreismol.de) zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des PKWs (sofern genutzt), die Angabe der Lage der Fläche sowie den Befahrungsgrund und -zeitraum zu enthalten.

Veranstaltungen, die Flächen des Waldes oder der offenen Landschaft einbeziehen, sind genehmigungspflichtig. Vom Veranstalter ist beim Veterinäramt mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn formlos ein Antrag unter Angabe des Veranstaltungszwecks, -ortes und der zu erwartenden Teilnehmerzahl einzureichen.

2. Die Jagd auf Schwarzwild in den Kerngebieten ist verboten. Zugleich wird die Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechts angeordnet. In diesem Rahmen haben **Jagdausübungsberechtigte** eine vollständige Entnahme des Schwarzwildes (Entnahme nach Tierseuchenrecht) vorzunehmen. Die Entnahme von Schwarzwild ist der unteren Jagdbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland ([Jagdbehoerde@landkreismol.de](mailto:Jagdbehoerde@landkreismol.de) oder per Fax an 03346-8506909) unverzüglich anzuzeigen. Diese ist entsprechend dem in **Anlage 5** dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beigefügten Leitfaden des MSGIV zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg durch
- Fallenfang
  - Einzeljagd
  - Erntejagden sowie
  - Bewegungsjagden (letztere nur nach behördlicher Anordnung bzw. genehmigtem Antrag)
- durchzuführen.

Die Einzeljagd hat vorrangig auf Wildschwein-Zuwachsträger (Bachen, Überläuferbachen und Frischlingsbachen) zu erfolgen und sollte als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.

Es wird ausdrücklich eingewilligt, dass der Jagdausübungsberechtigte die Begehungsscheininhaber mit der Entnahme von Schwarzwild beauftragen kann.

Vor Beginn der Jagd/Entnahme ist jeweils eine revierbezogene Zaunkontrolle, inklusive einer Kontrolle der Torschließungen, vorzunehmen.

Die Einzel- und Erntejagd auf andere Wildtierarten ist im Übrigen nach jagdrechtlichen Vorschriften zugelassen. Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Schwarzwildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Erntejagden sind **durch den Landwirt** nach Abstimmung mit dem Jagdausübungsberechtigten mindestens 5 Tage vor Beginn derselben im Amt für Landwirtschaft anzuzeigen.

Der Umgang mit getötetem/entnommenem Schwarzwild hat gemäß **Anlage 5**, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu erfolgen.

3. Erntegut aus den Kerngebieten muss so gelagert werden, dass es für Wildschweine und aasfressende Vögel unzugänglich ist.

Die Ernte landwirtschaftlicher Produkte hat in Verbindung mit einer Fallwildsuche zu erfolgen und ist unter folgenden Einschränkungen zulässig:

- a) Die **Verwendung von Erntegut** und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet **in Schweinehaltungsbetrieben** ist ausgeschlossen, es sei denn, diese unterliegen vorab folgenden Behandlungsverfahren:
- aa) für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung oder
  - bb) Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 °C Kerntemperatur oder
  - cc) Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50 °C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
  - dd) im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.

Die Anordnung nach B. I. Ziff. 9. bleibt unberührt.



- b) Die **sonstige Verwendung von Erntegut** aus den Kerngebieten 2 und 3 (mit Ausnahme von Gras, Heu und Stroh, welches innerhalb der Kernzone verbleibt und ausschließlich für die Verwendung in Tierhaltungsbetrieben – ausgenommen Schweinehaltungsbetrieben - vorgesehen ist) sowie daraus gewonnener Produkte ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- aa) Anwendung von Ernteverfahren, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen (Hochschnitt mind. 40 cm) oder
  - bb) Anwendung eines Behandlungsverfahrens während des Verarbeitungsprozesses nach Ziff. 3.a) aa)-dd), sowie gesonderte Deklaration durch den Landwirt vor dem Inverkehrbringen gemäß **Anlage 4**, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist oder
  - cc) im Falle von Getreide eine Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur und Begleitung des so behandelten Erntegutes von einer Deklaration, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.

Das Verbot wird aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt.

- c) Die **sonstige Verwendung von Erntegut** aus dem Kerngebiet 1 ist ohne Beschränkungen zulässig.
4. Im Übrigen hat die **Nutzung landwirtschaftlicher Flächen** in Verbindung mit einer Fallwildsuche und zusätzlich für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen (Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps) gemäß aktuellem Leitfaden des MLUK zur Anlage und Bewirtschaftung in **Anlage 3**, welche Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu erfolgen.

Erntejagden sind **durch den Landwirt** nach Abstimmung mit den Jagd Ausübungsberechtigten mindestens 5 Tage zuvor beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt schriftlich anzumelden und entsprechend den Maßgaben gem. Anlage 5 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung durchzuführen.

5. Die **Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen** ist mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages, Rückens und Pflügens gestattet. Mechanisierter Holzeinschlag, mechanisiertes Rücken und Pflügen dürfen erst unmittelbar nach abgeschlossener Kadaversuche begonnen werden. Einer separaten Ausnahmegenehmigung bedarf es für die Durchführung diese Tätigkeiten nicht.
- V.** Im „**Hochrisikokorridor**“ und im „**Schutzkorridor**“ der **Sperrzone II** gelten die Anordnungen der jeweiligen festgelegten Restriktionsgebiete („Weiße Zone“, Kerngebiete).

## **C. Anordnungen für die Sperrzone I**

### **I. Anordnungen, die per Gesetz für die Sperrzone I gelten:**

1. **Jagdausübungsberechtigte** haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein) und Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, diese Proben zu kennzeichnen und mit dem Untersuchungsantrag dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. den bekannten Stellen zuzuführen.
2. Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass der Aufbruch des erlegten Schwarzwildes und die Sammlung des Aufbruchs bei Gesellschaftsjagden zentral an einem Ort zu erfolgt.

3. **Jagdausübungsberechtigte** haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
  - a) unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen,
  - b) zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein), Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit Wildursprungsschein und Untersuchungsantrag dem Veterinäramt bzw. den bekannten Stellen zuzuleiten.
4. Gehaltene Schweine und Wildschweine aus der Sperrzone I dürfen aus dieser nicht verbracht werden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbringen von Schweinen im Inland.

## **II. weitere Anordnungen für die Sperrzone I**

1. **Tierhalter** haben:
  - a) dem Veterinäramt unverzüglich  
-die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen;
  - b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen, in Berührung kommen können (Verbot von Freiland- und Auslaufhaltungen); Auf begründeten schriftlichen Antrag ist die Genehmigung von Ausnahmen außerhalb der Kerngebiete unter vollständiger Einhaltung aller Biosicherheitsmaßnahmen im Einzelfall möglich.
  - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte einzurichten;
  - d) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, dem Veterinäramt zu melden und nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen;
  - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren;
  - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
2. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
3. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.
4. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb verbracht werden.
5. **Jagdausübungsberechtigte** sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden, sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jäger mit Schusswaffen.
6. Jagdausübungsberechtigte haben unter Beachtung der **Anlage 5** dieser Tierseuchenallgemeinverfügung Wildschweine verstärkt zu bejagen.

7. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein sowie der Aufbruch jedes erlegten Wildschweines ist über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Schwarzwildkadavers bzw. Aufbruchs jedes erlegten Wildschweines in hierfür vorgesehene Kadavertonnen zu erfolgen oder ist den unter <https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/abgabestelle-erlegtes-schwarzwild.html> festgelegten Standorten zuzuführen.
8. Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden und mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind gemäß Anlage 2 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zu reinigen und zu desinfizieren.

**D. Übrige Gemarkungen, Gemeinden und Städte des Landkreises MOL außerhalb der festgelegten Restriktionszonen:**

1. **Jagdausübungsberechtigte** haben die verstärkte Bejagung von Wildschweinen durchzuführen.
2. **Alle** erlegten Wildschweine außerhalb der ASP-Restriktionsgebiete sind vom Jagdausübungsberechtigten einer virologischen Untersuchung zuzuführen (EDTA-Blut). Die Proben sind mit einem vollständig und korrekt ausgefüllten Untersuchungsantrag zu versehen und folgenden Kurierstützpunkten der Kreisverwaltung:
  - Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung Eichendamm 14,
  - Bad Freienwalde, Amtsstraße 4 oder
  - Strausberg, Klosterstraße 14bzw. mit der Trichinenprobe den Fleischbeschautierärzten zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.  
Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter: <https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/untersuchungsergebnisse.html> wird der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.
3. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Wildschweinen durchzuführen. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist dem Veterinäramt anzuzeigen, durch den Jagdausübungsberechtigten mittels Tupfer zu beproben und diese Probe mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag und dem Wildursprungsschein beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt abzugeben bzw. den bekannten Stellen zuzuführen.

**E. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehung für die Punkte B. I. 1. – 5., 8. – 10., 12. – 17., 20., II. 3., C.I. 1. – 3., C.II. 1.a), b), e), f), 2. – 4. wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

## **F. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Neufassung der Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist zeitlich befristet auf den 30.11.2022.

Gleichzeitig tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.11.2021 außer Kraft. Die vollständige Aufhebung derselben ist nötig, um mit der neuen Allgemeinverfügung trotz teilweise gleichbleibender Restriktionen, aber auch Neuerungen, eine Übersichtlichkeit und damit Bürgerfreundlichkeit zu gewährleisten.

## **G. Weitere Kontaktdaten/Informationen**

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Schweinen an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem Veterinäramt sofort unter: [veterinaeramt@landkreismol.de](mailto:veterinaeramt@landkreismol.de), Tel.: 03346/850-6969 oder – 6901, FAX: 03346/850-6909 zu melden. Die Hotline des Bürgertelefons für Auskünfte zum Thema ASP erreichen Sie von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag bis Sonntag in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr unter 03346/850-6969. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an [veterinaeramt@landkreismol.de](mailto:veterinaeramt@landkreismol.de) richten.

Die Begründung der Allgemeinverfügung sowie sämtliche Anlagen werden auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de> veröffentlicht und liegen während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht aus im: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Dienstort 15306 Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung, Eichendamm 14.

## **H. Zuwiderhandlungen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

### **Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:**

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (Schweinehaltungshygiene-VO)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Erlass des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ vom 06.12.2021
- Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest - des MSGIV vom 11.03.2022

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkischoderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Gernot Schmidt  
Landrat

Seelow, den 31.05.2022

#### Anlagen:

- Anlage 1 - Karte aller Restriktionszonen
- Anlagen 1a - Karte Sperrzone I
- Anlage 1b: - Karten Kerngebiete Landkreis Märkisch-Oderland
- Anlage 2 - Merkblatt Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahme nach einem Wildschweinkontakt
- Anlage 3 - Leitfaden des MLUK zu Anbauregelungen/Bejagungsschneisen
- Anlage 4 - Merkblatt zur Ernte landwirtschaftlicher Produkte im Kerngebiet gem. Erlass des MSGIV vom 30.06.2021
- Anlage 5 - Bejagungsstrategie mit Verwertungsbeschränkungen gem. Leitfaden des MSGIV